

15. 1. Die Einziehung des Vermögens nach dem § 8 Abs. 3 B.D. über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26. April 1938 (RGBl. I S. 414) ist als Nebenstrafe anzusehen.

2. Ist der Täter verstorben, so ist das selbständige Einziehungsverfahren auch dann zulässig, wenn die Einziehung als Nebenstrafe anzusehen ist.

3. Der § 410 ABGD. gilt nicht für den Bereich des Vergehens gegen den § 8 Abs. 1 B.D. über die Anmeldung des Vermögens von Juden.

III. Strafsenat. Ur. v. 25. Januar 1940 g. M. 3 D 833/39.

I. Landgericht Oldenburg.

Aus den Gründen:

1. Es ist zunächst zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das selbständige Einziehungsverfahren gemäß den §§ 430 flg. StPD. im vorliegenden Fall überhaupt zulässig ist. Die Frage ist zu bejahen.

Es kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die im § 8 Abs. 3 Satz 1 PD. über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26. April 1938 (RGBl. I S. 414) vorgesehene Einziehung des nichtangemeldeten jüdischen Vermögens als Nebenstrafe anzusehen ist, ebenso wie auch die Einziehung gemäß dem § 45 DevG. 1935 oder dem § 72 DevG. 1938 in der Rechtsprechung des Reichsgerichts als Nebenstrafe aufgefaßt wird (vgl. RGSt. Bd. 69 S. 385). Strafen können aber ihrer Natur nach grundsätzlich nur gegen den Täter selbst verhängt werden. Daraus ließe sich schließen, daß die Einziehung des nichtangemeldeten jüdischen Vermögens auch im Zug eines Verfahrens gemäß den §§ 430 flg. StPD. dann nicht ausgesprochen werden könnte, wenn der Verfolgung und Verurteilung des Täters selbst dessen inzwischen eingetretener Tod entgegensteht, wie das im vorliegenden Falle zutrifft. Diese Annahme entspräche indessen nicht dem offensichtlichen Willen des Gesetzgebers. Die Bestimmung des zweiten Satzes des § 8 Abs. 3 PD. v. 26. April 1938 macht die Einziehung im selbständigen Verfahren lediglich davon abhängig, daß keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann. Diese Voraussetzung liegt auch dann vor, wenn der Täter verstorben ist, bevor noch das gerichtliche Verfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Die Vorschrift stimmt insoweit mit dem § 42 StGB. überein. Die Begründung zu dem § 40 des Entwurfes eines StGB. für den Norddeutschen Bund, dem jetzigen § 42 StGB., hebt hervor, daß hiernach die in den §§ 38 und 39 (jetzt §§ 40 und 41) StGB. angeordneten Maßnahmen (also auch die Einziehung) anwendbar sind, wenn „aus irgend einem Grunde“ die Verfolgung einer bestimmten Person oder der Erlass eines Urteils nicht ausführbar ist, und führen außer der Abwesenheit und Unbekanntheit des Täters als weiteren Grund für die Unausführbarkeit der Verfolgung einer bestimmten Person ausdrücklich auch den Tod des Täters an. Danach ist der Wille des Gesetzgebers zweifellos dahin gegangen, die selbst-

ständige Einziehung auch nach dem Tode des Täters zuzulassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich ihrer rechtlichen Natur nach überwiegend als Nebenstrafe oder als bloße polizeiliche oder Verwaltungsmaßnahme darstellt. Hierfür spricht auch der § 30 StGB., wonach lediglich für die Geldstrafe bestimmt wird, daß sie nur auf Grund eines bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig gewordenen Urteils in seinen Nachlaß vollstreckt werden könne. In demselben Sinne hat das RG. auch schon in seinem Ur. RGSt. Bd. 53 S. 181, 183 entschieden (vgl. zu der Vorgeschichte des § 42 StGB. auch die ausführlichen Darlegungen im LK. 5. Aufl. Bd. I S. 296 f.). Soweit in der Entscheidung des Senats RGSt Bd. 68 S. 404, 406 ein anderer Standpunkt vertreten sein sollte, hält der Senat hieran nicht fest.

Dieselben Erwägungen müssen auch für den Bereich des § 8 Abs. 3 B.D. über die Anmeldung des Vermögens von Juden zu demselben Ergebnisse führen.

2. Die Revision der Einziehungsbeteiligten macht lediglich geltend, die verstorbene Frieda Sara M. habe bei sinngemäßer Anwendung des § 410 ABG.D. dadurch Straffreiheit erlangt, daß sie die bis zum 30. Juni 1938 unterlassene Anmeldung der ihr gehörigen Schuldverschreibungen der Friedrich-Strupp-WG. und der Brauerei Gebr. Dietrich nachträglich am 5. September 1938 bei der zuständigen Behörde nachgeholt habe. Aus diesem Grunde sei auch nicht nach dem § 8 Abs. 3 B.D. v. 26. April 1938 auf die Einziehung ihres Vermögens zu erkennen gewesen.

Der Einwand ist unbegründet.

Der § 410 ABG.D. gewährt unter den dort angeführten Voraussetzungen Straffreiheit ausdrücklich nur in den Fällen der §§ 396, 402, 407 bis 409 ABG.D. Da es sich um eine Ausnahmenvorschrift handelt, kann sie schon um deswillen nicht ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung auf andere strafbare Handlungen ausgedehnt werden. Daß aber der Gesetzgeber auch für das Vergehen gegen den § 8 Abs. 1 B.D. über die Anmeldung des Vermögens von Juden ausdrücklich Straffreiheit nach Maßgabe des § 410 ABG.D. gewährt hätte, behauptet die Revision selbst nicht. Abgesehen davon ist aber auch eine bloß sinngemäße Anwendung des § 410 ABG.D. im Falle der nachträglichen Anmeldung jüdischen Vermögens nicht gerechtfertigt. Die B.D. über die Anmeldung des Vermögens von Juden unter-

scheidet sich nämlich wesentlich von den steuerrechtlichen Vorschriften. Sie ist eine auf Grund des Vierjahresplanes erlassene VO., die der raschen Ermittlung des jüdischen Vermögens, der Überwachung seiner Bewegung und der „Sicherstellung seines Einsatzes im Einklange mit den Belangen der deutschen Wirtschaft“ dient (§ 7 VO.). Deshalb unterliegt der in der VO. festgesetzten Anmeldepflicht jegliches jüdische Vermögen ohne Rücksicht darauf, ob es Vermögen im steuerrechtlichen Sinn ist und ob es einer Steuer unterliegt oder nicht. Der in § 7 VO. zum Ausdruck gebrachte Zweck tritt auch in den auf Grund der VO. erlassenen späteren Anordnungen und Verfügungen, namentlich in der VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1709, 1756) deutlich zutage. Schon diese wesentliche Verschiedenheit der VO. von den steuerrechtlichen Vorschriften schließt eine sinngemäße Anwendung des § 410 RAbgD. aus. Daran vermag auch nichts der Umstand zu ändern, daß gemäß dem § 1 Abs. 2 DurchfVO. über die Sühneleistung der Juden v. 21. November 1938 (RGBl. I S. 1638) gerade diejenigen Juden zur Sühneleistung herangezogen worden sind, die nach der VO. über die Anmeldung des Vermögens von Juden ihr Vermögen anzumelden und zu bewerten hatten. Jeglichen Zweifel zerstreut schließlich die Strafbestimmung des § 8 Abs. 1 selbst, wonach sich auch der strafbar macht, der die ihm nach der VO. obliegende Anmelde-, Bewertungs- oder Anzeigepflicht auch nur nicht rechtzeitig erfüllt. Damit ist der Möglichkeit einer sinngemäßen Anwendung des § 410 RAbgD. jeder Boden entzogen.